

Merkblatt unselbständige Erwerbstätigkeit EU/EFTA

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) erhält ein Arbeitnehmer der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und ein Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr mit einem Arbeitgeber in der Schweiz eingegangen ist, eine Aufenthaltserlaubnis von fünf Jahren.

Wird ein Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr geschlossen, so erhält der Arbeitnehmer eine befristete Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrages entspricht (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA).

2. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht (Informationen unter: [Meldefahren Erwerbstätigkeit bis 90 Tage](#)).

3. Einzureichende Unterlagen

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des gültigen Arbeitsvertrages oder der aktuellen Arbeitgeberbestätigung, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind

Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

4. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.